

Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern

Aufgrund des § 116 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 18.12.2017 die nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 28.12.2017

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 16. Januar 2017 (Verkündungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 2/2017 S. 132, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 33/2017/1 S. 17) wird hiermit wie folgt bekannt gemacht:

§ 1

Erhebung der Beiträge

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Kaiserslautern in jedem Semester von allen eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Kaiserslautern und der Hochschule Kaiserslautern mit Standorten in Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens einen Sozialbeitrag.

(2) Abhängig vom Standort und der Studierendengruppe wird zusätzlich zum Sozialbeitrag ein Beitrag für das Semesterticket erhoben.

§ 2

Beitragspflicht

Die Beiträge sind vor der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auf das Girokonto der Landeshochschulkasse Mainz zu überweisen. Die Beiträge werden von der Landeshochschulkasse an das Studierendenwerk Kaiserslautern weitergeleitet.

§ 3

Sozialbeitrag

Der Sozialbeitrag für alle Studierenden an den vom Studierendenwerk betreuten Hochschulen wird zum Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt: 89,00 €

§ 4

Beitrag für das Semesterticket

(1) Der Beitrag für das Semesterticket für alle Studierenden mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten wird zum Wintersemester 2018/2019 wie folgt festgesetzt: 136,41 €

(2) Für das Semesterticket sind weder bezugsberechtigt noch beitragspflichtig:

- a) Studierende in Fernstudiengänge, Studienkollegiaten und Teilnehmer an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen der Technischen Universität Kaiserslautern und der Hochschule Kaiserslautern
- b) Studierende der Hochschule Kaiserslautern, Campus Zweibrücken.

(3) Schwerbehinderten Studierenden, die eine amtliche Bestätigung über die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr vorlegen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, H, BL oder GL), wird auf Antrag der Beitrag für das Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

§ 5

Regelung für Studierende, die Mitglieder mehrerer Hochschulen nach

§ 67 Abs. 3a HochSchG sind

(1) Entsprechend § 67 Abs. 3a Satz 3 HochSchG werden Beiträge des Studierendenwerks für Studierende in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen nur an der beteiligten Hochschule erhoben, an der die zeitlich erste Einschreibung erfolgt oder an der der größte Anteil eines Studiengangs durchgeführt wird.

(2) Entsprechend § 67 Abs. 3a Satz 2 HochSchG sind Studierende, die danach Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sind, den beitragspflichtigen Studierenden bei der Zuwendung von Leistungen des Studierendenwerks gleichgestellt.

Artikel 2

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2018/2019 in Kraft.

Kaiserslautern, 28.12.2017

Marlies K o h n l e – G r o s

Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern